

1.1 HBSV - Kader- Richtlinien

1.1.1 Präambel

- (1) HBSV Landesverbands - Kader-Nominierungen erfolgen durch den HBSV - Sportausschuss Damen / Herren- und den HBSV – Sportausschuss Senioren / Seniorinnen bzw. durch den HBSJ - Vorstand am Ende einer Saison für die folgende Saison.
- (2) Als Beurteilungsgrundlage für die HBSV - Kader-Berufung gelten diese Richtlinien.

1.2 Voraussetzungen für eine Kaderzugehörigkeit

- (1) Die zu berufenden Spielerinnen und Spieler müssen sportliche Leistungsfähigkeit durch die Teilnahme am aktiven Spielbetrieb nachweisen.
- (2) Uneingeschränkte Spielabsicht für die nächsten zwei Jahre.
- (3) Hervorragende Platzierungen bei LV-Ranglistenturnieren, LV-Meisterschafts-Endrunden und überregionalen Turnieren sowie Einzelplatzierungen in Mannschaftswettbewerben in den beiden letzten Jahren
- (4) Spielerinnen oder Spieler, die die Punkte (1) und (2) nicht erfüllen, können vom HBSV - Sportwart bzw. HBSJ - Jugendwart auf Antrag der betreffenden HBSV - Mitgliedsvereine in den Kader berufen werden.

1.3 Kaderzusammensetzung

- (1) Der Kader soll sich nach Möglichkeit wie folgt zusammensetzen:
 - 2 – 4 weibliche Jugendliche / Schüler
 - 8 – 10 männliche Jugendliche / Schüler
 - 2 - 4 Damen,
 - 8 - 10 Herren,
 - 2 - 4 Seniorinnen und
 - 8 - 10 Senioren.
- (2) Werden nach Punkt 1.2 (3) Spielerinnen oder Spieler in den Kader berufen, so wird die Kaderzusammensetzung lt. (1) um die Anzahl der nach Punkt 1.2 (3) berufenen Spielerinnen oder Spieler erweitert.

1.4 Doping

- (1) Einhaltung der DMV-Dopingrichtlinien und Anerkennung des NADA-Code.

1.5 Inkrafttreten dieser Bestimmungen

- (1) Diese Fassung der Richtlinien tritt erstmals mit Wirkung für die HBSV –Landesverbands – Kader - Zusammensetzung der Saison 2007 in Kraft.

Gez. Elke Rath
2. Vorsitzende HBSV Sport